

Art Ab- S	Hersteller- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
B 7,—		8,30	überwiegend auffallend klein, aber hartwandig, mit leichten Druckstellen, leicht beschmutzt, aber nicht fleckig, unsortiert
C 5,—		5,90	stark beschmutzt, leicht beschädigt, klein und dünnwandig, leicht fleckig, im Schlüpfprozeß befindlich, jedoch mindestens 60 % einwandfrei
</			
D 1,—		1,20	stark beschädigt, stark deformiert, stark fleckig, über 40 %> bereits geschlüpft, Doppelkokons, nicht abhaspelbar

## Anmerkung:

Für abgetötete Kokons ist der doppelte und für trokene Kokons der dreifache Betrag des Frischpreises zu zahlen;

- a) frische Seidenkokons = Kokons ohne jegliche Bearbeitung, nicht abgetötet;
- b) abgetötete Seidenkokons = Kokons nicht vollkommen trocken, die Puppen jedoch abgetötet. Der Gewichtsschwund muß im Verhältnis zum Frischkokon 50 %> betragen;
- c) Trockenkokons = Puppen und Kokons bei 60 bis 80 Grad trockener Hitze (6 bis 8 Stunden Einwirkung) abgetötet und vollkommen getrocknet. Gewichtsschwund im Verhältnis zum Frischkokon 66<sup>2</sup>/a %>.

Sechzehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Wirtschaftszweig zentralgeleitete Wasserwirtschaft —

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die Prämienzahlung in den zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

## § 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft sowie

dem VEB Wasserreinigungsbau, Markkleeberg bei Leipzig, und dem VEB Brunnen- und Pumpenbau, Nordhausen.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

## § 2

Für die Beurteilung der Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes, des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) getroffen wurden.

## § 3

Bei der Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Durch die Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge an Verwaltungskosten (Lohnfondsteile, sächliche Kosten) sind dem geplanten Gewinn zuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzusetzen.

## § 4

Der vollständige Produktions- und Leistungsplan und der Finanzplan (Plan-BAB) ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung aufzuschlüsseln auf betriebliche Produktionseinheiten, die eine in sich abgeschlossene Produktion bzw. Leistung haben und einen in sich abgeschlossenen Kostenbereich darstellen und muß entsprechend abgerechnet werden.

## § 5

Ist der jeweilige Quartals- und Produktions- und Leistungsplan sowie Plan — BAB 1 und 2 bis spätestens 20. Werktag eines Quartals nicht aufgestellt und den Prämienberechtigten das für ihren Arbeitsbereich geltende Leistungs-, Selbstkosten- und Gewinnsoll nicht bekannt, wird den Prämienberechtigten der Gruppe I die Quartalsprämie gekürzt oder gestrichen.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

## § 6

Das prämienerbachtigte Personal und die Einstufung:

- a) Gruppe I
1. Betriebsleiter
  2. Technische Leiter
  3. Hauptbuchhalter
- b) Gruppe II
1. Leiter der Abteilung Technik
  2. Leiter der Abteilung Planung
  3. Leiter der Abteilung Investitionen
  4. Leiter der Abteilung Landeskultur
  5. Leiter der Abteilung Arbeit
  6. Leiter der Abteilung Labor
  7. Leiter der Abteilung Projektierung
  8. Projektierungsgruppenleiter
  9. Leiter der Abnahme (Abnahmeingenieur)

\* 15. DB (GBl. I S. 838)